

Vorblatt

Ziel(e)

- Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- Hintanhaltung von Gesundheits- und Umweltgefährdungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verpflichtung des Betriebsinhabers, alle notwendigen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung schwerer Unfälle und zur Begrenzung möglicher Unfallfolgen zu ergreifen
- Dokumentation über die vom Betriebsinhaber ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung schwerer Unfälle und zur Begrenzung möglicher Unfallfolgen
- Behördliche Inspektionen über die Einhaltung der Verpflichtungen des Betriebsinhabers
- Beschlagnahme von Abfällen als Sicherungsmaßnahme

Wesentliche Auswirkungen

Die Anzahl der betroffenen Seveso Anlagen wird sich in den nächsten Jahren voraussichtlich nur unwesentlich verändern, weshalb keine wesentlichen Kosten erwartet werden.

Im Bereich der Beschlagnahme sind Mehrkosten von ca. € 100.000,-- zu erwarten.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient [unter anderem] der Umsetzung der Seveso Richtlinie und enthält darüber hinaus die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

AWG-Novelle Seveso III

Einbringende Stelle: BMLFUW
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2017

Problemanalyse

Problemdefinition

Umsetzung der Seveso-Richtlinie
Hintanhaltung illegaler Verbringungen
Begleitregelungen zur EU-Kupferschrottverordnung

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es bestehen Umsetzungsverpflichtungen von EU - Vorgaben (insbes. Seveso-Richtlinie), daher keine Alternativen möglich.
Einzelne Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Verbringungen sollen gesetzt werden.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Folgende Dokumente wurden bei der Erarbeitung der umzusetzenden Seveso-Richtlinie berücksichtigt:

- 1.) Impact assessment study into possible options for adapting Annex 1 of the Seveso II Directive into the GHS- Final Report- February 2010 (COWI - Study)
- 2.) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen - Zusammenfassung der Folgenabschätzung vom 21.12.2010

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung erfolgt im Rahmen der richtlinienbedingten Berichtspflicht über den Vollzug der Seveso-Richtlinie.

Ziele

Ziel 1: Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Beschreibung des Ziels:

Durch die Umsetzung der Seveso-Richtlinie soll den besonderen Gefahrenpotentialen von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen lagern oder handhaben, begegnet werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Hohes Sicherheitsniveau von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen, einschließlich Abfällen, lagern oder handhaben.	Erhaltung des hohen Sicherheitsniveaus von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen, einschließlich Abfällen, lagern oder handhaben.

Ziel 2: Hintanhalten von Gesundheits- und Umweltgefährdungen

Beschreibung des Ziels:

Die Vollzugsbehörden sollen Verfügungsgewalt über Abfälle erhalten, um Gesundheits- und Umweltgefährdungen hintanzuhalten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit hat die Vollzugsbehörde im Rahmen von Kontrollen von Abfallsammlern und -behandlern sowie von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen nicht die Möglichkeit der unmittelbaren Verfügungsgewalt über die Abfälle, um sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß gesammelt bzw. behandelt werden.	Gewährleistung der ordnungsgemäßen Sammlung und Behandlung von Abfällen. Einhaltung der Verbringungsverordnung.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verpflichtung des Betriebsinhabers, alle notwendigen Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung schwerer Unfälle und zur Begrenzung möglicher Unfallfolgen zu ergreifen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme ist eine selbständige Verpflichtung des Betriebsinhabers, sich laufend über den aktuellen Stand der Technik zu informieren und auf dieser Grundlage konkrete betriebliche Maßnahmen zu setzen sowie diese nachzuweisen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Anzahl der nach der Seveso-Richtlinie meldepflichtigen Unfälle in Österreich ist sehr gering, seit 2005 ist kein Unfall mehr aufgetreten.	Beibehaltung des Ausgangszustandes

Maßnahme 2: Dokumentation über die vom Betriebsinhaber ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung schwerer Unfälle und zur Begrenzung möglicher Unfallfolgen

Beschreibung der Maßnahme:

Der Behörde obliegt die Definition der für die Dokumentation nötigen Formate.

Dem Betriebsinhaber obliegt die Durchführung der Dokumentation (Sicherheitsbericht, Sicherheitskonzept) und der Nachweis der Umsetzung der beiden Verpflichtungen durch technische Maßnahmen oder Organisationsstrukturen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Hohes Niveau der Dokumentation und der Umsetzungsmaßnahmen	Beibehaltung des bestehenden Zustandes

Maßnahme 3: Behördliche Inspektionen über die Einhaltung der Verpflichtungen des Betriebsinhabers

Beschreibung der Maßnahme:

Durchführung der behördlichen Inspektionen gemäß den Vorgaben der Richtlinie bzw. des vorgeschlagenen Gesetzes hinsichtlich Umfang und Häufigkeit

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Erfüllung der behördlichen Inspektionsverpflichtung	Beibehaltung des bestehenden Zustandes

Maßnahme 4: Beschlagnahme von Abfällen als Sicherungsmaßnahme

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Beschlagnahme als Sicherungsmaßnahme wird es den Vollzugsbehörden ermöglicht schneller und effizienter gegen mögliche illegale Sammlungen, Behandlungen und Verbringungen von Abfällen vorzugehen.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit hat die Vollzugsbehörde im Rahmen von Kontrollen von Abfallsammlern und -behandlern sowie von Abfalltransporten nicht die Möglichkeit der unmittelbaren Verfügungsgewalt über die Abfälle, um sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß gesammelt bzw. behandelt werden. Geschätzt wird, dass es sich derzeit im Fall von Altfahrzeugen um ca. 40.000 Fahrzeuge im Jahr handelt.	Gewährleistung der ordnungsgemäßen Sammlung und Behandlung von Abfällen. Einhaltung der Verbringungsverordnung. Erwartet wird eine Reduktion von 20% (8.000 Altfahrzeugen).

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1888689354).

